

Datenschutzhinweise für die Erhebung von
personenbezogenen Daten nach
Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung
und
§ 50 Niedersächsisches Datenschutzgesetz

Standesamt

Gemeinde Großenkneten



Die EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) als auch die personenstandsrechtlichen Normen enthalten Vorschriften zur Datenverarbeitung und zu Rechten von Betroffenen. Daher werden Sie auf Folgendes hingewiesen:

1. Verantwortlichkeiten / Ansprechpartner

Verantwortliche Stelle im Sinne von Artikel 13, 14 DS-GVO:

Gemeinde Großenkneten
Der Bürgermeister
Markt 1
26197 Großenkneten
Telefon: 04435 600-0
E-Mail: gemeinde@grossenkneten.de

behördliche Datenschutzbeauftragte:

Frau Karin Menkens
Landkreis Oldenburg
Delmenhorster Straße 6
27793 Wildeshausen (Deutschland)
Telefon: 04431 85-292
E-Mail: menkens.datenschutz@oldenburg-kreis.de

2. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Das Standesamt erfasst Ihre Personenstandsdaten (u. a. Name, Geburtsdatum, Abstammung) in Registern und Akten. Auf dieser Grundlage werden Urkunden und Bescheinigungen ausgestellt sowie Auskünfte erteilt. Darüber hinaus werden Ihre Daten verarbeitet, soweit das für den Austritt aus einer Kirche, Religionsgemeinschaft oder weltanschaulichen Gemeinschaft erforderlich ist. Eine automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall einschließlich Profiling gemäß Art 22 DS-GVO findet bei der Verantwortlichen nicht statt.

3. Zwecke der Datenverarbeitung

- Prüfung der Ehevoraussetzungen und Mitwirkung an der Eheschließung/Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe
- Ausstellung von Urkunden aus den Personenstandsregistern
- Beurkundung von Personenstandsfällen in den Personenstandsregistern (Eheschließungen, Umwandlungen von Lebenspartnerschaften in Ehen, Geburten, Sterbefälle, Namensänderungen)
- Information von durch Rechtsvorschriften bestimmten öffentlichen Stellen über Personenstandsfälle
- Ermöglichung der Benutzung der Personenstandsregister durch Behörden, Gerichte und Privatpersonen in den in §§ 61 ff. Personenstandsgesetz definierten Fällen
- Entgegennahme der Erklärung zum Kirchenaustritt
- Vaterschaftsanerkennung

4. Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

- Personenstandsgesetz (PStG)
- Personenstandsverordnung (PStV)
- Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (VwV-PStG)
- Niedersächsische Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (Nds. AVO PStG)
- Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB)
- Nds. Gesetz über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, andere Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften (Kirchensteuerrahmengesetz – Nds. KiStRG)

5. Folgen bei Nichtbereitstellung der Daten durch die betroffene Person

Sie sind gemäß §§ 9 und 10 Personenstandsgesetz in Abhängigkeit vom Personenstandsfall verpflichtet, die vom Standesamt angeforderten Daten anzugeben. Andernfalls kann die beantragte Amtshandlung nicht vorgenommen werden.

Wer nach dem Personenstandsgesetz zur Anzeige eines Personenstandsfalls (Geburt, Sterbefall) oder zu sonstigen Handlungen verpflichtet ist, kann gemäß § 69 Personenstandsgesetz hierzu vom Standesamt durch ein Zwangsgeld angehalten werden und nach § 70 Personenstandsgesetz mit einer Geldbuße betrafft werden.

6. Personenbezogene Daten, die verarbeitet werden (Vorgangsdaten):

- Namen: Vor- und Nachname, Geburtsname, Ehefrau, akademischer Grad, Beruf
- Geburtsdaten: Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland
- Sonstige persönliche Daten: Standesamt der Geburt, Religionszugehörigkeit, Eintragsnummer der Geburt, Familienstand, Staatsangehörigkeit, Nachweis der Staatsangehörigkeit, Personennachweis, vorgelegte Unterlagen, Geschlecht, Adoption
- Eheschließung, Lebenspartnerschaft: Datum der Eheschließung / der Vorehe, Ort der Eheschließung / der Vorehe, Standesamt oder sonstige Behörden der Eheschließung, Eintragsnummer der Eheschließung / Lebenspartnerschaft, Standesamt des Familienbuchs / des Familienbuchs der Eltern, Kennzeichen Familienbuch / Familienbuch der Vorehe, Datum des Anlegens des Familienbuch
- Tod: Sterbedatum, Sterbeort, Standesamt des Sterbefalls, Eintragsnummer des Sterbefalls, Angaben zu Vormundschaft, Pflege, Betreuung, Vermögen
- Wohnung: Postleitzahl, Wohnort, Straße, Hausnummer, Ortsteil, Landkreis, Staat
- Kirchaustritt: Taufdatum, Taufort, Bezeichnung der Pfarrei, Pfarrei, Kirchenbuchnummer, Kirchenbuchjahr
- Wirksamkeitsdatum: Namensänderung, Kirchaustritt, Auflösung der Ehe
- Bankverbindung (nur bei Kostenrückerstattungen): Bank, IBAN, BIC, Kontoinhaber

Wurden die Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben (Art. 14 DS-GVO):
Information aus welcher Quelle die personenbezogenen Daten stammen und gegebenenfalls, ob sie aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen

- Elektronisches Personenstandsregister
- Melderegister
- Gerichte, Krankenhäuser, Pflegeheime, Justizvollzugsanstalten, Kinderheime, Polizei (Sterbefall)
- Haushalts- und Kassenprogramm

7. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Für den Betrieb der genutzten Software werden Dienstleistungen des Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitung Oldenburg (<https://www.kdo.de>) in Anspruch genommen („Software-as-a-service“). Die Daten werden zum Zweck der Datenverarbeitung im Rahmen eines Vertrages zur Auftragsdatenverarbeitung weitergegeben.

Darüber hinaus dürfen die Daten der Standesämter nur weitergegeben werden, wenn dies gesetzlich zulässig ist.

Die Standesämter sind durch Rechtsvorschriften (insbesondere §§ 57 bis 62 PStV) verpflichtet, personenbezogenen Daten unter bestimmten Voraussetzungen an andere folgende öffentliche Stellen weiterzugeben:

- inländische Standesämter,
- Meldebehörde,
- Jugendamt;
- Vormundschaftsgericht;
- Familiengericht;
- Finanzamt;
- Verwaltungsbehörde;
- Amtsgericht;
- Nachlassgericht;
- Kirchenbuchführer;
- statistisches Landesamt;
- Friedhofsverwaltung;
- Testamentskartei / Hauptkartei für Testamente.

Sonstige Datenübermittlungen:

Im Einzelfall können darüber hinaus unter den Voraussetzungen der §§ 61 ff Personenstandsgesetz personenbezogene Daten an die dort genannten Empfänger weitergeben werden.

8. Dauer der Speicherung

Vorgangsdaten (siehe oben „Kategorien personenbezogener Daten“)

Nach erfolgreicher Übertragung einer Registereintragung in die elektronischen Personenstandsregister werden die Vorgangsdaten lokal nach 120 Tagen (4 Monate) gelöscht.

Protokolldaten

Abrufprotokolle des Datenaustausches und der Suchverzeichnisse werden 365 Tage aufbewahrt.

Beurkundungsdaten

Die in Registern erfassten Daten sind dauerhaft aufzubewahren. Sie sind zusammen mit den in den zugehörigen Akten je nach Art des personenstandsrechtlichen Vorgangs nach 30, 80 oder 110 Jahren dem Archiv zur Übernahme anzubieten.

9. Information zu Betroffenenrechten

Jede von einer Datenverarbeitung betroffene Person hat nach der DS-GVO insbesondere folgende Rechte:

- a) Auskunftsrecht über die zu ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Artikel 15 DS-GVO).
- b) Recht auf Datenberichtigung, sofern ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Artikel 16 DS-GVO). Dieses Recht können Sie nach Maßgabe der §§ 47 bis 53 Personenstandsgesetz wahrnehmen.
- c) Recht auf Löschung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Artikel 17 DS-GVO zutrifft.

Das Recht zur Löschung personenbezogener Daten besteht ergänzend zu den in Artikel 17 Absatz 3 DS-GVO genannten Ausnahmen nicht, wenn eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. In diesen Fällen tritt an die Stelle einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18 DS-GVO.

- d) Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung, sofern die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden, die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen der betroffenen Person benötigt werden oder bei einem Widerspruch noch nicht feststeht, ob die Interessen des Standesamtes gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen (Artikel 18 Absatz 1 lit. b, c und d DS-GVO).

Wird die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestritten, besteht das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung für die Dauer der Richtigkeitsprüfung.

e) Widerspruchsrecht gegen bestimmte Datenverarbeitungen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt, und keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet (Artikel 21 DS-GVO).

f) Widerrufsrecht: Beruht die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Ihrer Einwilligung, können Sie diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen

g) Beschwerderecht: Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde, wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden. Hierzu können Sie sich an eine Aufsichtsbehörde wenden.

Die zuständige Aufsichtsbehörde ist:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen

Prinzenstraße 5

30159 Hannover,

Telefon: 0511 120-4500

E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de

Stand: 25.05.2018